EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

2005/0124(CNS)

22.3.2006

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
(KOM(2005)0280 – C6-0288/2005 – 2005/0124(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Emine Bozkurt

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Änderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Erwägung 2	
(2) In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union werden die Rechte bekräftigt, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus dem Vertrag über die Europäische Union und den Gemeinschaftsverträgen, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten , aus den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ergeben.	(2) In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union werden die Rechte bekräftigt, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus dem Vertrag über die Europäische Union und den Gemeinschaftsverträgen, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas, ***verschiedenen Rechtsinstrumenten wie der Charta der Rechte des Kindes*** sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ergeben.
Begründung	
Da Kinder zu einer besonders sensiblen Gruppe gehören, ist es wichtig, ihnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, worauf nachdrücklich hingewiesen werden sollte.	
Änderungsantrag 2 Erwägung 4	
(4) Eine gründlichere Kenntnis der Grundrechtsproblematik in der Union und eine umfassendere Sensibilisierung der	(4) Eine gründlichere Kenntnis der Grundrechtsproblematik in der Union und eine umfassendere Sensibilisierung der

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Öffentlichkeit für diese Problematik tragen dazu bei, die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu gewährleisten. Dieses Ziel könnte besser verwirklicht werden, wenn eine Gemeinschaftsagentur errichtet wird, die damit betraut wird, Informationen und Daten über Grundrechtsangelegenheiten bereitzustellen. Außerdem gehört die Schaffung effizienter Institutionen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu den gemeinsamen Zielen der Völkergemeinschaft und der Europäischen Länder, wie auch in der Empfehlung Nr. R (97) 14 vom 30. September 1997 des Ministerkomitees des Europarates bekräftigt wird.	Öffentlichkeit für diese Problematik tragen dazu bei, die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu gewährleisten. Dieses Ziel könnte besser verwirklicht werden, wenn eine Gemeinschaftsagentur errichtet wird, die damit betraut wird, Informationen und Daten über Grundrechtsangelegenheiten bereitzustellen. Außerdem gehört die Schaffung effizienter Institutionen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte, ***auch der Rechte von Kindern,*** zu den gemeinsamen Zielen der Völkergemeinschaft und der Europäischen Länder, wie auch in der Empfehlung Nr. R (97) 14 vom 30. September 1997 des Ministerkomitees des Europarates bekräftigt wird.

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Erwägung 2.

Änderungsantrag 3
Erwägung 13

(13) Die Agentur sollte einen Jahresbericht über die Lage der Grundrechte in der Union, deren Achtung durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU und durch die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union vorlegen. Außerdem sollte die Agentur themenspezifische Berichte über Aspekte erstellen, die für die Politik der Union von besonderer Bedeutung sind.	(13) Die Agentur sollte einen Jahresbericht über die Lage der Grundrechte in der Union, deren Achtung durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU und durch die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union vorlegen. Außerdem sollte die Agentur themenspezifische Berichte über Aspekte erstellen, die für die Politik der Union von besonderer Bedeutung sind. ***Bei allen Berichten ist das Gender Mainstreaming uneingeschränkt zu berücksichtigen.***

Begründung

Gender Mainstreaming sollte bei den Arbeiten der Agentur eine herausragende Rolle einnehmen.

Änderungsantrag 4
Erwägung 15 a (neu)

	(15a) Die Agentur sollte zu einer Politik der Verteidigung der Rechte von Kindern

beitragen, indem spezifische Programme geschaffen werden, die die uneingeschränkte Achtung ihrer Rechte gewährleisten.

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Erwägung 2.

Änderungsantrag 5
Artikel 3 Absatz 4

4. Unbeschadet Artikel 27 legt die Agentur auf Ersuchen der Kommission Informationen und Analysen über die in dem Ersuchen genannten Grundrechtsfragen in Bezug auf Drittländer – insbesondere die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Länder – vor, mit denen die Gemeinschaft Assoziierungsabkommen oder Abkommen mit Menschenrechtsbestimmungen geschlossen oder Verhandlungen über solche Abkommen eröffnet hat oder mit denen sie die Aufnahme entsprechender Verhandlungen plant.	4. Unbeschadet Artikel 27 legt die Agentur auf Ersuchen ***des Europäischen Parlaments, des Rates oder*** der Kommission Informationen und Analysen über die in dem Ersuchen genannten Grundrechtsfragen in Bezug auf Drittländer – insbesondere die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Länder – vor, mit denen die Gemeinschaft Assoziierungsabkommen oder Abkommen mit Menschenrechtsbestimmungen geschlossen oder Verhandlungen über solche Abkommen eröffnet hat oder mit denen sie die Aufnahme entsprechender Verhandlungen plant.

Begründung

Vervollständigung des Texts durch Ausdehnung der Zuständigkeit der Agentur auf alle EU-Organe.

Änderungsantrag 6
Artikel 3 Absatz 4 a (neu)

4a. Wo es um die Achtung der Grundrechte geht, sind die Rechte des Kindes ein entscheidender Faktor. Die Agentur sollte deshalb besonderen Wert auf die Durchführung und Förderung prioritärer Maßnahmen legen, die ausschließlich den besonderen Interessen der Kinder dienen, besonders der am stärksten benachteiligten Kinder, verlassenen Kinder und psychisch

	und emotional vernachlässigter Kinder. Die Agentur führt einen konstruktiven Dialog mit den Mitgliedstaaten, um für die Achtung aller Rechte des Kindes Sorge zu tragen.

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Erwägung 2.

Änderungsantrag 7
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b

b) Sie entwickelt Methoden, in Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten, um eine bessere Vergleichbarkeit, Objektivität und Verlässlichkeit der Daten auf europäischer Ebene zu erzielen.	b) Sie entwickelt ***unter Berücksichtigung des Gender Mainstreaming*** Methoden, in Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten***,*** um eine bessere Vergleichbarkeit, Objektivität und Verlässlichkeit der Daten auf europäischer Ebene zu erzielen.

Änderungsantrag 8
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b

(b) enthält die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur, zu denen stets die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gehört;	(b) enthält die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur, zu denen stets die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gehört***; wobei auch den thematischen Tätigkeitsbereichen die gleiche Beachtung geschenkt werden sollte, in denen Verletzungen der Grundrechte und der Rechte des Kindes begangen werden, wie auch dem Schutz traditioneller nationaler Minderheiten und der schwächsten Gruppen;***

Begründung

Der Mehrjahresrahmen darf nicht durch eine voreingenommene Vorgehensweise beeinträchtigt werden, bei der Beschränkungen bei den finanziellen oder humanen Ressourcen (siehe andere Absätze des gleichen Artikels) und eine ‚Präferenz' für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit kombiniert werden; daher sollte bei der Formulierung dieses Absatzes die Verpflichtung erwähnt werden, alle anderen Bereiche, in denen gegen die grundlegenden Rechte verstoßen wird, angemessen und gleichermaßen zu berücksichtigen, um den Entscheidungsträgern einen klareren Aktionsrahmen vorzulegen.

Änderungsantrag 9
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) a (neu)

b a) berücksichtigt Artikel 2 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wonach die Gemeinschaft die Aufgaben hat, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, sowie Artikel 3 des Vertrages, wonach die Gemeinschaft, bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten darauf hin wirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern,

Or. sv

Änderungsantrag 10
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c

(e) enthält Bestimmungen zur Vermeidung thematischer Überschneidungen mit dem Mandat anderer Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Gemeinschaft.	(e) enthält Bestimmungen zur Vermeidung thematischer Überschneidungen mit dem Mandat anderer Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Gemeinschaft***, insbesondere dem Institut für Gleichstellungsfragen.***

Begründung

Für eine optimale Nutzung der Ressourcen sowohl des Instituts als auch der Agentur für Grundrechte ist eine spezifische Zusammenarbeit notwendig, bei der die jeweiligen Befugnisse besser beachtet werden.

Änderungsantrag 11
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1a (neu)

Die Mitgliedstaaten und die Institutionen, die Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden, stellen sicher, dass eine paritätische Besetzung des Verwaltungsrates mit Frauen und Männern gewährleistet ist.

Änderungsantrag 12
Artikel 11 Absatz 6

6. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; hiervon ausgenommen sind Beschlüsse nach Absatz 4 Buchstaben a, c, d und e, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich ist. ***Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.*** Die vom Europarat benannte Person darf nur an den Abstimmungen über Beschlüsse nach Absatz 4 Buchstaben a und b teilnehmen.	6. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; hiervon ausgenommen sind Beschlüsse nach Absatz 4 Buchstaben a, c, d und e, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich ist. Die vom Europarat benannte Person darf nur an den Abstimmungen über Beschlüsse nach Absatz 4 Buchstaben a und b teilnehmen.

Begründung

Bei der Beschlussfassung im Verwaltungsrat sollte die Stimme des Vorsitzenden nicht stärkeres Gewicht haben als die der übrigen Verwaltungsratsmitglieder.

Änderungsantrag 13
Artikel 11 Absatz 8

8. Der Direktor des Europäischen Gender-Instituts ***kann*** den Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter ***beiwohnen***. Die Direktoren anderer relevanter Gemeinschaftsagenturen und Unionsgremien können den Sitzungen auf Einladung des Exekutivausschusses ebenfalls als Beobachter beiwohnen.	8. Der Direktor des Europäischen Gender-Instituts ***wohnt*** den Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter ***bei, um die jeweiligen jährlichen Arbeitsprogramme zu koordinieren.*** Die Direktoren anderer relevanter Gemeinschaftsagenturen und Unionsgremien können den Sitzungen auf Einladung des Exekutivausschusses ebenfalls als Beobachter beiwohnen.

Begründung

Im Einklang mit Erwägung 15 des Vorschlags der Kommission. Außerdem muss die praktische Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen im Rahmen einer Koordinierung der Arbeitsprogramme erfolgen; daher ist eine deutlich festgelegte Anwesenheit des Direktors des Instituts bei den Sitzungen des Verwaltungsrates unbedingt notwendig, um eine wirksame Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Änderungsantrag 14
Artikel 12 Absatz 1

1. Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Der Exekutivausschuss setzt sich zusammen aus	1. Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Der Exekutivausschuss setzt sich zusammen aus

dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats und zwei Kommissionsvertretern.	dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats***, der vom Europarat in den Verwaltungsrat entsandten Persönlichkeit*** und zwei Kommissionsvertretern.

Begründung

Damit sollen die Bestimmungen verstärkt werden, um Überschneidungen mit der Tätigkeit des Europarates zu vermeiden und eine Vertretung des Europarates in der Agentur zu gewährleisten und so dafür zu sorgen, dass ihre Tätigkeiten kohärent sind und sich gegenseitig ergänzen.

Änderungsantrag 15
Artikel 14 Absatz 1

1. Das Forum setzt sich zusammen aus Vertretern von Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Grundrechte und gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus engagieren, von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, relevanten sozialen Organisationen und Berufsverbänden, Kirchen, religiösen, philosophischen und nichtkonfessionellen Organisationen und von Hochschulen, qualifizierten Sachverständigen sowie Vertretern von europäischen und internationalen Gremien und Organisationen.	1. Das Forum setzt sich zusammen aus Vertretern von Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Grundrechte ***und die Rechte des Kindes*** und gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus engagieren, von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, relevanten sozialen Organisationen und Berufsverbänden, Kirchen, religiösen, philosophischen und nichtkonfessionellen Organisationen und von Hochschulen, qualifizierten Sachverständigen sowie Vertretern von europäischen und internationalen Gremien und Organisationen.

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Erwägung 2.

Änderungsantrag 16
Artikel 23 Absatz 1

1. Für das Personal der Agentur gelten das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie die von den Gemeinschaftsorganen einvernehmlich	1. Für das Personal der Agentur gelten das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie die von den Gemeinschaftsorganen einvernehmlich

erlassenen Regelungen für die Anwendung dieses Statuts und dieser Beschäftigungsbedingungen.	erlassenen Regelungen für die Anwendung dieses Statuts und dieser Beschäftigungsbedingungen. ***Es wird besonders darauf geachtet, dass Frauen und Männer gleich vertreten sind.***

Begründung

In vielen Agenturen sind Frauen unterrepräsentiert. Es ist eindeutig notwendig, die Achtung der Chancengleichheit besonders hervorzuheben, um einen Anhaltspunkt in der Verordnung zu haben, wenn die Leistung der Agentur bewertet wird.

Änderungsantrag 17
Artikel 27 Absatz 3

3. Die Agentur befasst sich mit der Lage der Grundrechte in den sich gemäß diesem Artikel beteiligenden Ländern in dem entsprechend dem jeweiligen Assoziierungsabkommen relevanten Maße. Die Artikel 4 und 5 gelten sinngemäß.	3. Die Agentur befasst sich mit der Lage der Grundrechte ***und der Rechte des Kindes*** in den sich gemäß diesem Artikel beteiligenden Ländern in dem entsprechend dem jeweiligen Assoziierungsabkommen relevanten Maße. Die Artikel 4 und 5 gelten sinngemäß.

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Erwägung 2.

Änderungsantrag 18
Artikel 31 Absatz 3

3. Die Agentur gibt bis zum 31. Dezember 2009 eine unabhängige externe Bewertung ihrer Leistungen in den ersten drei Tätigkeitsjahren auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat in Absprache mit der Kommission gemachten Vorgaben in Auftrag. Gegenstand dieser Bewertung sind die Aufgaben und Arbeitsmethoden der Agentur sowie deren Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der Grundrechte; außerdem werden die Synergieeffekte und die finanziellen Auswirkungen einer etwaigen Aufgabenerweiterung analysiert. Bei der Bewertung werden die Standpunkte der Beteiligten auf gemeinschaftlicher wie auf nationaler Ebene berücksichtigt.	3. Die Agentur gibt bis zum 31. Dezember 2009 eine unabhängige externe Bewertung ihrer Leistungen in den ersten drei Tätigkeitsjahren auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat in Absprache mit der Kommission gemachten Vorgaben in Auftrag. Gegenstand dieser Bewertung sind die Aufgaben und Arbeitsmethoden der Agentur***, die Politik der Chancengleichheit in der Agentur*** sowie deren Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der Grundrechte; außerdem werden die Synergieeffekte und die finanziellen Auswirkungen einer etwaigen Aufgabenerweiterung analysiert. Bei der Bewertung werden die Standpunkte der Beteiligten auf gemeinschaftlicher wie auf

nationaler Ebene berücksichtigt.

Begründung

In vielen Agenturen sind Frauen unterrepräsentiert. Es ist eindeutig notwendig, die Achtung der Chancengleichheit besonders hervorzuheben, um einen Anhaltspunkt in der Verordnung zu haben, wenn die Leistung der Agentur bewertet wird.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM((2005)0280 – C6-0288/2005 – 2005/0124(CNS)
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 29.9.2005
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Emine Bozkurt 4.10.2005
Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme:	
Prüfung im Ausschuss	21.2.2006 21.3.2006
Datum der Annahme	21.3.2006
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 17 –: 0 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Edit Bauer, Hiltrud Breyer, Edite Estrela, Ilda Figueiredo, Věra Flasarová, Lissy Gröner, Zita Gurmai, María Esther Herranz García, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Pia Elda Locatelli, Astrid Lulling, Angelika Niebler, Siiri Oviir, Teresa Riera Madurell, Amalia Sartori, Britta Thomsen, Corien Wortmann-Kool, Anna Záborská
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Lidia Joanna Geringer de Oedenberg
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	